Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

S i t z u n g s v o r l a g e 1 0 / 0 2 6 6 / 2 0 2 6

Beratung	Status	Sitzungstag	Behandlung
Kreistag	öffentlich	04.12.2026	Entscheidung

Beratungspunkt:

Jugendhilfeausschuss; Änderungen in der Besetzung

Sachverhalt:

Durch die Neuwahl am 16.11.2026 der Vorstandschaft des Kreisjugendrings wird eine Anpassung in der Besetzung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich:

Weitere beschließende Mitglieder:

	Mitglied	**Stellvertretung**
Wasserwacht/Evang. Jugend	**Fischer** Max	~~**Wagner**~~ ***)** ~~Ronja~~

*) Die Benennung der Stellvertretung erfolgt in der Sitzung.

Beratende Mitglieder:

	Mitglied	**Stellvertretung**
Vorsitzende/r des Kreisjugendringes bzw. Beauftragte	~~**Schuster**~~ **Schulz** ~~Dirk~~ Helena	~~**Siegling**~~ **Wagner** ~~Thomas~~ Ronja

Nach § 34 Abs.1 Nr. 1 Buchst. d) der Geschäftsordnung des Kreistages vom 22.05.2026 und § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung des Jugendamtes vom 29.06.2026 gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den Kreistagsmitgliedern sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen/Männer an. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes werden die übrigen stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen in offener Abstimmung gewählt.

Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Jugendamts-Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. [Zu den Vorschlägen der Jugendverbände ist der Kreisjugendring zu hören (Art. 18 Abs. 2 Satz 4 AGSG).]

Für die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertretungen gelten die Vorschriften über die Wählbarkeit und über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend. [2]Abweichend von Satz 1 ist es für die Wählbarkeit ausreichend, wenn die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers oder eines angrenzenden örtlichen Trägers haben; sie sollen aber immer nur jeweils einem Jugendhilfeausschuss angehören (Art. 21 Abs. 1 AGSG).

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertretungen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt, soweit sich die Mitgliedschaft nicht kraft Gesetzes ergibt (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis j der Geschäftsordnung des Kreistages vom 22.05.2026 und § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 der Satzung des Jugendamtes vom 29.06.2026).

Die beratenden Mitglieder sollen ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers haben (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 AGSG).

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, folgende Personen in den Jugendhilfeausschuss zu bestellen:

- Frau Helena Schulz als beratendes Mitglied für den Kreisjugendring (bisher: Herr Dirk Schuster),
- Frau Ronja Wagner als stellvertretendes beratendes Mitglied für den Kreisjugendring (bisher: Herr Thomas Siegling),
  und
- Herrn/Frau _____ als stellvertretendes weiteres beschließendes Mitglied für die Evangelische Jugend (bisher: Frau Ronja Wagner)

Die namentliche Aufstellung über die Besetzung des Jugendhilfeausschusses ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bestellung erfolgt für die verbleibende Dauer der Wahlperiode bis zum 30.04.2032.

Anlage:

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Stand: 01.09.2026)